No 10.

D. R. C.
Ad № 222
ex 1902

Canaleinmündungs-Vertrag.

Abschrift.

D. R. C.
Ad № 222
ex 1902

Vertrag

welcher am heutigen Tage zwischen der

Gemeinde Floridsdorf

auf Grund des Ausschussbeschlusses vom 19. September 1900

und der

Gemeinde Hirschstetten

auf Grund des Ausschussbeschlusses vom 21. September 1900 unter Vorbehalt der Zustimmung des n. ö. Landes-Ausschusses geschlossen wurde.

§ 1.

Die Gemeinde Floridsdorf als Eigenthümerin des mit den Erlässen der k.k. n. ö. Statthalterei vom 21 Dezember 1896 Z 81486 und der k.k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf vom 12. März 1897 Z 24991 genehmigten Donaufelder Sammelkanales gestatten unter den in diesem Vertrage festgesetzten Bedingungen der Gemeinde Hirschstetten die Mitbenützung dieses Sammelkanales, jedoch nicht für länger, als derselbe überhaupt benützbar ist, zur Abfuhr des Kanalinhaltes aus ihrem ganzen Gemeinde Gebiete.

§ 2.

Die Gemeinde Hirschstetten verzichtet ausdrücklich auf jede Einwendung dagegen, wenn

./.

die Gemeinde Floridsdorf beschließt, das ge-
sammte Kanalnetz der jenseitigen Gemeinde
Floridsdorf einschließlich der heute schon in dieses
Kanalnetz einmündenden Kanäle aus Objekten,
welche außerhalb dieses Gemeindegebietes ge-
legen sind, in den genannten Sammelkanal
einzumünden.

§ 3.

Sollte einst eine Erweiterung oder Änderung
der Sammelkanal Anlage notwendig werden,
so unterliegt die Feststellung der Verpflichtung
zu diesen Herstellungen, sowie die Festsetzung
der Beitragspflicht, beziehungsweise der Gebühren,
einer neuerlichen Verhandlung. –

§ 4.

Die Gemeinde Hirschstetten verpflichtet sich,
die Gemeinde Floridsdorf in dem Bestreben, ei-
nen Nothauslass zu erhalten nach Kräften zu
unterstützen und etwa bestehende Schwierigkei-
ten, soweit es in ihrer Macht liegt und so-
weit sie dies in sanitätspolizeilicher Hinsicht
insbesondere ohne Gefahr der Verunreinigung
ihrer Gewässer thun kann, zu beseitigen. –

§ 5.

Sollte der Fall eintreten, daß ein Austreten

./.

des Kanal Inhaltes oder eine Hemmung des Abflusses erfolgt und aus einem solchen Anlasse an die Gemeinde Floridsdorf Schadenersatzforderungen gestellt werden, so verpflichtet sich die Gemeinde Hirschstetten ein Drittel der als gerechtfertigt anerkannten Schadenssumme zu vergüten.

Die Gemeinde Hirschstetten erklärt, selbst aus den genannten Anlasse keinerlei Schadenersatzforderungen an die Gemeinde Floridsdorf stellen zu wollen. – Eine Verpflichtung der Gemeinde Hirschstetten zur Leistung einer Schadensvergütung tritt jedoch in dem Falle nicht ein, wenn erwiesenermaßen der Austritt des Kanalinhaltes durch eine Saumseligkeit der Gemeinde Floridsdorf im Betriebe der Pumpstation oder deshalb erfolgt ist, weil seitens der Gemeinde Floridsdorf verabsäumt wurde, bei Hochwasser rechtzeitig die Hochwasserschleusse zu schließen.

§ 6.

Die Gemeinde Hirschstetten verpflichtet sich für die Mitbenützung des Sammelkanales zur Abfuhr des Inhaltes ihrer Ortskanalisierung, solange dieselbe dauert, an die Gemeinde Floridsdorf eine jährliche Gebühr von 50 h, schreibe fünfzig Heller, für jedes

/.

Currentmeter der Ortskanalisirung,
ausschliesslich der Einmündungskanäle
aus den einzelnen Objekten in den Orts-
kanal, in vierteljährigen, am 1. Jänner,
1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres
im Vorhinein zu begleichenden Raten zu
entrichten.
Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage
der Einmündung in den Sammelkanal, be-
züglich der eventuellen Erweiterung des
Kanalnetzes mit dem Tage der Benützung
desselben, und wird jedes Vierteljahr als
voll gerechnet, unabhängig davon, wie lange
die Benützung innerhalb desselben dau-
ert.

§. 7.

Die Gemeinde Hirschstetten verpflichtet
sich außerdem für jede in ihrem Gebiete
gelegenen Fabrik, sowie für jedes Unternehmen,
welches mehr als 10 m³ Abwässer innerhalb
24 Stunden, sei es direkt, sei es im Wege
der Ortskanalisirung in den Sammelkanal
abgibt, vom Tage des Beginnes der Benützung
eine von der Gemeinde Floridsdorf fest-
zusetzende jährliche Benützungsgebühr
in vierteljährigen Raten im Vorhinein
zu bezahlen. Diese Gebühr darf jedoch

den Betrag von jährlich 6 Kronen, schreibe sechs Kronen, für jeden innerhalb 24 Stunden abgegebenen m^3 nicht überschreiten.

Behufs Feststellung dieser Gebühr, sowie Festsetzung der sonstigen nötig erscheinenden Bedingungen wird die Gemeinde Hirschstetten die Gemeinde Floridsdorf von jeder kommissionellen Verhandlung (: Betriebsanlagegenehmigung, Baukonsens, Kollaudierung :) bezüglich der vorgenannten Objekte verständigen.

Die Gemeinde Hirschstetten wird der Gemeinde Floridsdorf von jeder Änderung des Betriebes, welche eine vermehrte Einleitung von Abwässern in den Sammelkanal zur Folge hat, Mittheilung machen, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Die Gemeinde Floridsdorf behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit die Menge und Beschaffenheit des Abflusses aus den Fabriken und sonstigen Unternehmungen zu überwachen und hat nach Massgabe des Resultates über Verlangen der Gemeinde Floridsdorf eine entsprechende Erhöhung der Gebühr einzutreten.

§ 8.

Die im § 7 festgesetzten Tarife haben bis 31 Dezember 1905 Geltung.

./.

Über von einem der beiden Vertragstheile vor dem 1. Jänner 1905 schriftlich gestelltes Verlangen haben bezüglich des Gebührentarifes neuerliche Verhandlungen stattzufinden, deren Ergebnis, wenn eine Einigung erzielt wurde, der Bestätigung des n. ö. Landesausschusses bedarf.

Wird eine Einigung bezüglich der Gebühren nicht erzielt, so steht jedem der Vertragstheile frei, die Entscheidung der nach § 35 des Gesetzes vom 28. August 1870 No 56 des L. G. B. für Nieder-Oesterreich kompetenten Behörde anzurufen. Bis zu dem Zeitpunkte der erhaltenen Zustimmung des n. ö. Landes-Ausschusses, beziehungsweise der Rechtskraft der vorerwähnten behördlichen Entscheidung, bleiben die bisherigen Gebühren in Geltung und treten die neuen Gebühren erst von dem diesem Zeitpunkte nachfolgenden Kalendervierteljahre in Geltung.

Ist die schriftliche Forderung nach einer Revision der Gebühren nicht rechtzeitig erfolgt, so bleiben die bisherigen Gebühren auf weitere fünf Jahre in Kraft.

Bei Ablauf der zweiten und jeder weiteren Periode finden die vorgenannten Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

./.

§ 9

Die Gemeinde Hirschstetten verpflichtet sich, soweit es in ihren Kräften steht und ihr hieraus keine sanitäre Gefahr (: durch Verunreinigung des Grundwassers etc. :) erwächst, dahin zu entwickeln, dass jede Fabrik, beziehungsweise Unternehmung, die eine grössere Menge Abwässer in den Kanal abgibt, Vorsorge treffe, um im Notfalle und solange dies nötig ist, die Ableitung dieser Wässer in den Strassenkanal, beziehungsweise Sammelkanal sistieren können.

§ 10.

Die Gemeinde Hirschstetten wird nicht gestatten, dass ausserhalb ihres Gebietes liegende Kanäle in ihr Kanalnetz ohne vorher eingeholter Zustimmung der Gemeinde Floridsdorf einmünden, widrigens erstere für alle daraus entstehenden Folgen haftbar wäre.

§ 11.

Durch diesen Vertrag soll das nach Anschauung der Gemeinde Hirschstetten dieser zustehende Recht eventuell selbst einen Sammelkanal zu erbauen, in keiner Weise präjudiziert werden, ebensowenig

./.

soll dies bezüglich der Einmündung der Fall sein, welche die Gemeinde Floridsdorf eventuell gegen die selbstständige Erbauung eines Sammelkanales durch die Gemeinde Hirschstetten, erheben zu können glaubt.

§ 12

Beide Theile verzichten auf das Recht die- sen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werthes zu bestreiten.

§ 13.

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der vom n. ö. Landes Ausschusse ertheilten Zustimmung, welche die Gemeinde Hirschstetten einzuholen hat, in Kraft, jedoch ertheilt die Gemeinde Floridsdorf schon heute der Gemeinde Hirsch- stetten precisorisch ihre Zustimmung zur so- fortigen Mitbenützung des Donaufelder Sammelkanales unter in diesem Vertrage festgesetzten Bedingungen.

§ 14

Die von diesem Vertrage zu entrichten- den Gebühren, trägt die Gemeinde Hirschstetten

§ 15

Dieser Vertrag wird in einem Exemplare er-

richtet, welches bei der Gemeinde
Floridsdorf in Verwahrung genommen
wird.
Der Gemeinde Hirschstetten wird eine
vidimirte Abschrift ausgefolgt.

Wienbibliothek im Rathaus
4